

Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

vom 28. Januar 2015

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung und des Friedhofs beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen (z.B. Arbeits- und Materialaufwand) erhoben.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 07. Mai 2008 außer Kraft.

ausgefertigt:
Bühl, 28. Januar 2015

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

55.30.01 Bestattungsleistung			Gebühr ab 01.02.2015
-01	Stellung eines Bestattungsordners		75 €
-02	Öffnen und Schließen Urnengrab		100 €
-03	Öffnen und Schließen Normalgrab Person > 10 Jahre		625 €
-04	Öffnen und Schließen Normalgrab Person < 10 Jahre		470 €
-05	Öffnen und Schließen Tiefgrab Person > 10 Jahre		750 €
-06	Öffnen und Schließen Tiefgrab Person < 10 Jahre		560 €
55.30.02 Sonstige Benutzungen			
-01	Nutzung der Einsegnungshalle		330 €
-02	Nutzung einer Aufbewahrungszelle (je angefangenem Tag)		75 €
55.30.03 Nutzungsrechte an Grabstätten		Dauer des Nutzungsrechts	
-01	anonymes Urnenreihengrab	15 Jahre	400 €
-02	Rasenernenreihengrab	15 Jahre	600 €
-03	Rasenerdreihengrab	25 Jahre	1.400 €
-04	Urnwahlgrab (zwei Urnen inkl.) ¹	15 Jahre	1.100 €
-05	Baumurnenwahlgrab ¹	15 Jahre	900 €
-06	Pflanzenurnenwahlgrab ¹	15 Jahre	1.000 €
-07	Kolumbarium (1 Kammer) ¹	15 Jahre	1.700 €
-08	Kinderwahlgrab ¹	15 Jahre	420 €
-09	Wahlgrab ein-stellig ^{2 3}	25 Jahre	1.700 €
-10	Wahlgrab zwei-stellig ^{2 3}	25 Jahre	3.000 €
-11	Wahlgrab drei-stellig ^{2 3}	25 Jahre	4.700 €
-12	Wahlgrab vier-stellig ^{2 3}	25 Jahre	6.000 €
-13	Wahlgrab fünf-stellig ^{2 3}	25 Jahre	7.700 €
-14	Wahlgrab sechs-stellig ^{2 3}	25 Jahre	9.000 €
-15	Wahlgrab sieben-stellig ^{2 3}	25 Jahre	10.700 €
-16	Wahlgrab acht-stellig ^{2 3}	25 Jahre	12.000 €
-17	Wahlgrab neun-stellig ^{2 3}	25 Jahre	13.700 €
-18	Wahlgrab zehn-stellig ^{2 3}	25 Jahre	15.000 €
-19	Tiefgrabzuschlag ³	25 Jahre	750 €
-20	Zuschlag für Urnenzubettung	15 Jahre	425 €
-21	<p>¹Die Gebühr für die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung in die Grabstätte bis zum Ablauf der 15-jährigen Ruhezeit des zu Bestattenden beträgt 1/5.475 (=1/15 x 1/365) der o.g. Gebühr pro Tag. Die Berechnung erfolgt Tag genau.</p> <p>Die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt 1/15 der o.g. Gebühr pro Jahr. Die Berechnung erfolgt auf volle Jahre.</p>		
-22	<p>²Die Gebühr für die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung in die Grabstätte bis zum Ablauf der 25-jährigen Ruhezeit des zu Bestattenden beträgt 1/9.125 (=1/25 x 1/365) der o.g. Gebühr pro Tag. Die Berechnung erfolgt Tag genau.</p> <p>Die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts beträgt 1/25 der o.g. Gebühr pro Jahr. Die Berechnung erfolgt auf volle Jahre.</p>		
-23	<p>³Die Gebühr für ein 30-jähriges Nutzungsrecht aufgrund einer Bestattung in einem Hartholzсар nach §§ 8, 10 der Friedhofssatzung beträgt 30/25 der o.g. Gebühr.</p>		
55.30.04 Verwaltungsleistung			
-01	Grabmalgenehmigung		45 €